

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hoffner GmbH

## I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller. Die Bedingungen finden keine Anwendung im Rechtsverkehr mit Verbrauchern.
2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen bzw. nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## II. Angebote, Preise und Übernahme des Beschaffungsrisikos

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote stets freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform. Sie sind auch ohne Einhaltung der Schriftform wirksam.
3. Wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, sind wir berechtigt, vom Besteller eine angemessene Vergütung für Beratungen, Modelle, Entwürfe und Berechnungen zu verlangen.
4. Alle Preise gelten ab Werk und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlicher Verpackung.
5. Unsere Preise sind errechnet auf Basis der bei der Auftragsbestätigung gültigen Materialpreise, Löhne, Wechselkursverhältnisse, Fremdkosten etc. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise ohne zusätzlichen Gewinn auch bei Abschluss von Abrufaufträgen angemessen - für den Besteller transparent - entsprechend der Veränderung der vorgenannten Parameter zu erhöhen. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Bestellers ändern hieran nichts. Bei Aufträgen, für welche keine festen Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
6. Die Übernahme des Beschaffungsrisikos, auch bei Gattungsschulden sowie generell von Garantien im Sinne des § 443 BGB, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

## III. Leistungsfristen, Teillieferungen

1. Die von uns genannten Fristen haben nur die Bedeutung, dem Besteller einen ungefähren Anhaltspunkt für die Leistung zu geben, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine konkrete Lieferfrist vereinbart.
2. Soweit eine konkrete Leistungsfrist vereinbart wurde, beginnt diese mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Erteilung von Freigabe, Beistellung von Materialien und Unterlagen oder Leistung einer Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
3. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.
4. Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
5. Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, insbesondere bei Arbeitskämpfen, Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, z.B. Krieg, Handelsbeschränkungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Werkstoff- oder Energiemangel, entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt ebenfalls in dem Fall, in dem wir uns mit der Leistungserbringung im Verzug befinden.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die ausdrückliche Vereinbarung eines Fixterminals.
7. Hinsichtlich Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung beschränkt sich unsere Haftung im Falle des Leistungsverzuges bei einfacher Fahrlässigkeit – soweit keine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte „Kardinalspflicht“) verletzt ist – für jede vollendete Woche Verzug auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 1 %, maximal jedoch 10 % des Lieferwertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Verzögerungsschadens, uns der Nachweis eines geringeren Verzögerungsschadens vorbehalten. Diese Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens setzt voraus, dass eine uns zuvor gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Im Übrigen gilt Ziffer X.
8. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder der Besteller aufgrund des von uns zu vertretenden Leistungsverzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung entfallen ist.
9. Tritt der Besteller unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis, es sei uns kein oder nur ein geringer, uns der Nachweis eines höheren Schadens, vorbehalten.
10. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und stellen keinen Sachmangel dar.
11. Bei Dauerabschlüssen sind uns Abrufe und Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen bei Abschluss aufzugeben.

## IV. Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser Sitz. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Kunden über, wenn der Leistungsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen bzgl. der Teillieferungen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernehmen haben.
2. Soweit eine Abnahme unserer Leistungen erforderlich ist und wir nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung verlangen, so hat sie der Besteller innerhalb von fünf (5) Werktagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Wir sind ebenfalls berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so tritt der Gefahrübergang am Tage der Anzeige der Versandbereitschaft ein.
4. Angelieferte Gegenstände sind auch dann vom Besteller entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

## V. Zahlungsbedingungen, Unsicherheitsinrede

1. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen.
2. Der Preis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufes nach § 321 Abs.1 BGB können wir soweit wir unsere Leistung schon erbracht haben, daraus resultierende noch nicht fällige Forderungen mit sofortiger Wirkung, unbeschadet des Rechts zum Rücktritt, fällig stellen.
4. Das Recht zur vorzeitigen Fälligkeitstellung von Forderungen aus dem Rechtsverhältnis steht uns ferner dann zu, wenn der Besteller mit mindestens 25 % seiner uns gegenüber bestehenden Gesamtverbindlichkeiten (einredefreier Hauptforderungen) länger als sechs Wochen in Zahlungsverzug geraten ist.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufnehmen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt ebenso für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller.
6. Die Abtretung der Rechte aus einem Vertrag durch den Besteller an einen Dritten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der auf Grundlage dieses Vertrages gelieferten Sache („Vertragsprodukt“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, das Vertragsprodukt zurückzunehmen. In der Rücknahme des Vertragsproduktes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Vertragsproduktes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenem Gewinn, bleiben vorbehalten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, das Vertragsprodukt bis zur vollständigen Zahlung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, es auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.
4. Der Besteller ist berechtigt, das Vertragsprodukt im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob das Vertragsprodukt ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsproduktes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird das Vertragsprodukt mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Gegenstand in Verhältnis des Wertes des

Vertragsproduktes (Faktura-Endbetrag, ein- schließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für das unter Vorbehalt gelieferte Vertragsprodukt.

6. Wird das Vertragsprodukt mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsproduktes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## VII. Eigene Entwürfe, Zeichnungen, Formen, technische Angaben

1. An Entwürfen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Formen, Vorrichtungen, CAD- Daten, elektronisch gespeicherten Daten und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche (Verwertungs-)Rechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche ausdrückliche Erlaubnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Unterlagen sind für uns kostenfrei unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird oder erledigt ist. Hergestellte Kopien sind zu vernichten.
3. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auch auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
4. Technische Angaben (z. B. Maße, spezifische Gewichte) in den Angeboten, Katalogen und Auftragsbestätigungen stellen keine Zusage dar. Wir behalten uns Abweichungen innerhalb der Toleranzen der DIN- oder ISO-Normen vor.
5. Werden aufgrund eingesandter Muster oder Zeichnungen Ausfallmuster hergestellt und diese vom Besteller freigegeben, so sind diese für die Ausführung des Auftrages maßgebend.

## VIII. Modelle und Muster des Bestellers

1. Soweit der Besteller Modelle oder Muster zur Verfügung stellt, sind uns diese auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers zuzusenden. Sie lagern bei uns auf Gefahr des Bestellers, zu ihrer Versicherung sind wir nicht verpflichtet.
2. Wir haften grundsätzlich nicht für Leistungen, die gemäß der vom Besteller freigegebenen Zeichnungen, Modelle, Formen und sonstigen Unterlagen und Angaben, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Wir sind zu Änderungen berechtigt, soweit uns diese aus technischen Gründen oder zur Verminderung des Risikos notwendig erscheinen. Nicht benötigte Modelle und Muster können wir – vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung – entsorgen.
3. Werden Modelle, Spritzgussformen, Werkzeuge und andere technische Einrichtungen von uns oder in unserer Regie zur Erbringung von Leistungen für den Besteller angefertigt, so hat der Besteller uns die Herstellungskosten zu erstatten. Die Modelle, Spritzgussformen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen bleiben in unserem ausschließlichen Eigentum.
4. Sollte der Besteller mit uns bzgl. zu fertigenden bzw. bereits gefertigten Werkzeuge einen Kauf-/Werk-/Werkleistungsvertrag schließen, vereinbaren die Parteien, dass der Besteller uns die zu fertigenden bzw. bereits gefertigten Werkzeuge gemäß den §§ 598 ff. BGB leihweise überlässt. § 601 BGB wird hierbei abbedungen. Der Besteller hat die nötige Instandhaltungs- und Wartungskosten zu tragen. Abweichend von § 604 BGB beträgt die Frist zur Rückgabe der Werkzeuge 6 Monate nach Zugang eines schriftlichen Rückgabeverlangens.
5. Wenn der Besteller für von uns anzufertigende oder zu beschaffende Modelle und Formen Zeichnungen einsendet oder Angaben hierzu macht, ist er für die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der von ihm gestellten Unterlagen verantwortlich.
6. Für die Herstellung von Gegenständen nach Zeichnungen, Modellen, Mustern, Skizzen oder sonstigen Unterlagen, die der Besteller uns übergeben hat, sichert dieser zu, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, solche Gegenstände herzustellen oder zu liefern, so sind wir nicht verpflichtet, die Rechtslage nachzuprüfen, aber berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten und des entgangenen Gewinns vom Besteller zu verlangen.

## IX. Beschaffenheit, Mängelrüge, Gewährleistung

1. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Daten sind für die Ausführung von Aufträgen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Muster gelten nur als ungefähre Qualitäts-, Ansichts- und Farbproben, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde oder Ziffer VII.5. einschlägig ist.
2. Die von uns gefertigten Produkte, werden im AQL-Verfahren stichprobenartig untersucht. Dem Besteller ist bekannt, dass es uns nicht möglich ist, eine Anzahl von 100% fehlerfreier Produkte herzustellen. Die Parteien vereinbaren daher, dass die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Teile gegeben ist, soweit der Ausschuss unter 2% der gelieferten Produkte beträgt.
3. Die von uns gelieferten Produkte sind unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen. Erkennbare Mängel sind uns hierbei spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen.
4. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge sind wir im Wege der Nacherfüllung – nach unserer Wahl – zur Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Verweigern wir beide Arten der Nacherfüllung, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu (Minderung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag). Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer X dieser Bedingungen.

## X. Schadensersatz und Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften ohne Einschränkung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Geschäftsführung, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen; ohne Einschränkung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben; bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung dann jedoch auf Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt; uneingeschränkt im Rahmen einer von uns übernommenen Garantie sowie, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben; uneingeschränkt für Ansprüche nach dem ProdHaftG.
2. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur ausgeschlossen. Dies betrifft auch Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## XI. Schutzrechte; Rechtsmängel

1. Ansprüche des Bestellers wegen Schutzrechtsverletzungen (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte etc.) sind ausgeschlossen, soweit er diese zu vertreten hat. Soweit die Lieferung durch uns frei von Schutzrechten vereinbart ist, bezieht sich dies lediglich auf das Land des Lieferortes.
2. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche des Bestellers, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare oder vereinbarte Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
3. Sofern wir zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sind, richtet sich diese nach Ziffer X.

## XII. Rücktrittsrecht des Bestellers, Vertragsanpassung

1. Sofern unvorhersehbare Ereignisse, z. B. im Sinne von Ziffer III. Ziff. 4, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hierfür Schadensersatz zu zahlen ist. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies dem Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## XIII. Datenschutz

1. Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen.

## XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## XV. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Vorstehendes gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.
2. Wir sind berechtigt, die AGB, die Leistungskonditionen und/oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen wir zur Erbringung unserer Leistungen notwendige Vorleistungen beziehen, ihr Leistungsangebot und/oder ihre Preise ändern.